

Satzung des F.C. Bayern München Fanclub „Da rode Stean Inzell“

§ 1

Der Verein führt den Namen F.C. Bayern München Fanclub Da rode Stean Inzell mit Sitz in Inzell, und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es, den F.C. Bayern München mit unserem Fanclub so gut es geht zu unterstützen. Dazu organisieren wir Fahrten zu Spielen und Fanclubfeiern, pflegen Kontakte zu anderen Fanclubs.

§3

Mitglied kann jede Person ab dem 1. Lebensjahr werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden

§4

Der Austritt aus dem Fanclub muß schriftlich beim Vorstand eingehen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des FC Bayern oder des Fanclubs verstoßen. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft beendet. Der Austritt aus dem Fanclub kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft, jeweils zum 31.12 erfolgen und muss dem Verein schriftlich bis 31.10 mitgeteilt werden.

§5

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Bei einem Austritt hat das Mitglied keinen Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge. In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenbericht vorgelegt, der vorher von einem Kassenprüfer geprüft wird. Der Kassenprüfer wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Beitragsänderungen werden in der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

§6

Der Vorstand besteht aus 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier, Schriftführer, Öffentlichkeitsbeauftragter und 3 Beisitzern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dieser von der übrigen Vorstandschaft neu besetzt. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Woche des 27.02 statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse Des Fanclubs es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Vorstand schriftlich verlangt wird

§8

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Gemeindeanzeiger einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen . Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Bei einer Veränderung des Zwecks und zur Auflösung des Fanclubs ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, außer auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung kann diese auch in Schriftlicher Form durchgeführt werden.

§10

Satzungsänderungen können durch 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft beschlossen werden. Der Fanclub kann Spenden entgegen nehmen, welche ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke des Fanclubs zu verwenden sind.

§ 11

Kein Mitglied hat automatisch ein Vorrecht auf Karten. Dies wird im Auswahl- oder Losverfahren entschieden.

Der Weiterverkauf, der vom Fanclub bezogenen Karten mit Gewinnerzielungsabsicht ist untersagt.

Sollte jemand dagegen verstoßen, hat dieser die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu tragen. Außerdem wird er aus dem Fanclub ausgeschlossen.

§12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch festgehalten werden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§13

Unser Ziel ist nicht der größte sondern der kultigste Fanclub des F.C. Bayern München zu werden

§14

Bei einer Auflösung des Fanclubs kommen die bis dahin erwirtschafteten Gelder einer gemeinnütziger Einrichtung zugute. Diese wird vom Vorstand bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.02.2008 verfasst und von den untenstehenden Mitgliedern durch ihre Unterschrift bestätigt

1. Vorstand	Mathias Scheurl
2. Vorstand	Markus Maier
Kassier	Hubert Kecht
Schriftführer	Hans Brunner
Öffentlichkeitsbeauftragter	Andi Liedl
Beisitzer	Berni Hopf, Peter Fegg Fritz Kreß